

Smartphone-Ordnung der Gesamtschule Wulfen

I. Grundsätze

1. Auf dem Schulgelände sind an Schultagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr von allen Schülerinnen und Schülern alle elektronischen Geräte mit Ausnahme von Taschenrechnern unaufgefordert auszuschalten. Im Unterricht dürfen Ton-, Film- und Bildaufnahmen angefertigt werden, wenn alle Betroffenen zustimmen. Die Aufnahmen dürfen nicht (z.B. im Internet) veröffentlicht werden.
2. Smartphones müssen so verstaut sein, dass sie verborgen sind. Während der Unterrichtsstunden bleiben sie in den Schultaschen. In den Pausen dürfen sie verborgen mitgeführt werden.
3. Die Schule übernimmt keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Smartphones und sonstige elektronischen Geräte.
4. Bei Klassenarbeiten, Tests und Klausuren sind Smartphones und elektronische Geräte unaufgefordert bei der aufsichtführenden Lehrkraft abzugeben.
5. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Wulfen erklären sich schriftlich bereit, bei massiven Verstößen ihrer Kinder gegen diese Smartphone-Ordnung zusammen mit der Schule geeignete pädagogische Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen.
6. Alle pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesamtschule Wulfen sind verpflichtet, jedem Verstoß gegen die Smartphone-Ordnung nachzugehen. Die Umsetzung der Smartphone-Ordnung ist Aufgabe aller Kolleginnen und Kollegen.

II. Ausnahmen

1. Lehrerinnen und Lehrer können für einzelne Schülerinnen und Schüler und/oder Teilgruppen zeitlich, räumlich und inhaltlich klar definierte Ausnahmen festlegen.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis durch das pädagogische Personal mit ihrem Smartphone telefonieren.
3. Bei außerschulischen Veranstaltungen wie Klassenfahrten, Exkursionen oder Projekten gelten gesonderte Regelungen, die durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt werden.
4. In der Gesamtschule Wulfen werden Handyzonen für die Sek II festgelegt. Diese Bereiche sind die „Bibi am See“, die Mensa, der Oberstufenraum und die Oberstufenecke. Die Schulstraße bleibt ansonsten ein von Smartphones und elektronischen Geräten freier Bereich.

III. Konsequenzen bei Verstößen

1. Bei Verstößen gegen die Smartphone-Ordnung ist das Gerät der jeweiligen Lehrkraft auszuhändigen und wird von dieser in der Verwaltung abgegeben. Jeder Verstoß wird mit Datum in einer Schülerliste erfasst. Die erfassten Verstöße werden jeweils zum Ende des Schuljahres gelöscht.
2. a) Beim erstmaligen einfachen Verstoß kann das Smartphone oder ein ähnliches elektronisches Gerät am Ende des Schultages in der Verwaltung abgeholt werden.
b) Beim zweiten einfachen Verstoß werden eingezogene Geräte minderjähriger Schülerinnen und Schüler nur an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Dafür ist vorher ein Termin zu vereinbaren.
c) Bei wiederholter Missachtung oder einmaligem schweren Verstoß werden von der Schulleitung weitergehende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet. Die Schule wird zudem individuell entscheiden, Verstöße bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Dazu gehören auch Verstöße, die in der Freizeit passieren, sich jedoch auch auf das Schulleben auswirken.
3. Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler sollen zudem unterstützende pädagogische Maßnahmen ergreifen.